

Bundessozialgericht

1 RA 13/82

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet am

3. November 1982

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

.....,

Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. November 1982

für Recht erkannt:

Die Revision der Beigeladenen gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Januar 1982 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I.

Streitig ist die rentensteigernde Berücksichtigung der Zeit des Besuches eines Predigerseminars als Ausfallzeit.

Der im Jahre 1914 geborene Kläger nahm nach Ablegung der Reifeprüfung mit dem Sommersemester 1932 das Studium der Theologie auf und schloß dieses mit der Ersten Theologischen Prüfung am 7. August 1936 ab. Vom 1. November 1938 bis zum Ende des Sommersemesters 1939 besuchte er das Predigerseminar der Bekennenden Kirche in Frankfurt (Main). Daran anschließend wurde er als Lehrvikar eingesetzt. Am 17. April 1940 bestand er die Zweite Theologische Prüfung. Am 23. Oktober 1945 wurde er zum Pfarrer ordiniert.

Aufgrund einer Versorgungsneuregelung durch Kirchengesetz der Beigeladenen vom 26. November 1973 wurden für den Kläger ab 1. Januar 1974 Pflichtbeiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet. Für die Zeit vom 27. Oktober 1945 bis zum 31. Dezember 1973 wurde er bei der Beklagten nachversichert.

Mit Bescheid vom 14. Juni 1979 bewilligte die Beklagte dem Kläger für die Zeit ab 1. Juli 1979 Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres. Bei der Ermittlung der hierfür anrechnungsfähigen Versicherungsjahre ließ sie die Zeit des Besuches des Predigerseminars unberücksichtigt. Einen nachträg-



lichen Antrag des Klägers auf Berücksichtigung dieser Zeit als Ausfallzeit lehnte sie ab (Bescheid vom 2. Juli 1980). Der Widerspruch des Klägers blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 12. Januar 1981).

Das Sozialgericht (SG) Mainz hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 25. September 1981). Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat nach Beiladung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 14. Januar 1982) und zur Begründung ausgeführt:

Der Kläger habe keinen Anspruch auf Berücksichtigung der geltend gemachten Zeit als Ausfallzeit der abgeschlossenen Fachschul Ausbildung im Sinne des § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b) des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Voraussetzung hierfür sei, daß die Fachschul Ausbildung als solche durch eine Abschlußprüfung beendet worden sei. Die Ausbildung des Klägers am Predigerseminar sei jedoch nicht durch eine solche Prüfung abgeschlossen worden. Die Zweite Theologische Prüfung stelle keine Abschlußprüfung in diesem Sinne dar. Sie habe nach dem Kirchengesetz über die Vorbereitung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen in der Evangelischen Landeskirche in Nassau vom 3. Januar 1930 dem Abschluß der an die Erste Theologische Prüfung anschließenden praktischen und aus dem Seminarbesuch und einem Lehrvikariat zusammengesetzten Vorbereitungszeit für die Anstellung im geistlichen Amt gedient. Keinesfalls sei die Zweite Theologische Prüfung als Abschluß allein der Seminar Ausbildung anzusehen. Der Besuch des Predigerseminars sei nur Teil einer einheitlichen Gesamtausbildung des Klägers gewesen. Er habe aber keine selbständige Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

deutung gehabt und sei daher auch nicht durch eine selbständige Prüfung oder ein gleichwertiges Abgangszeugnis abgeschlossen worden. Das folge auch aus der Aufgabenstellung eines Predigerseminars als Stätte einer in Vertiefung und Erweiterung der bereits durch das Universitätsstudium erworbenen theoretischen Kenntnisse vorwiegend der praktischen Berufsausübung dienenden Ausbildung. Während seiner Vorbereitungszeit und damit zugleich durch seine Ausbildung am Predigerseminar habe der Kläger keine besondere oder zusätzliche berufliche Qualifikation erreicht, wie dies für eine abgeschlossene Fachschulausbildung zu fordern und auch typisch sei. Die von den Lehrkräften oder dem Anstaltsleiter abgegebenen Beurteilungen hätten nur als Zulassungsvoraussetzung für die Zweite Theologische Prüfung gedient, nicht jedoch einen selbständigen und allein verwertbaren anerkannten Bildungsnachweis dargestellt. Möglicherweise seien die Zeiten des Seminarbesuches und des Lehrvikariates nachzuversichern. Die gesamte praktische Ausbildung sei wohl im Rahmen eines bestimmten Gewaltverhältnisses geordnet gewesen. Dabei sei nicht entscheidend, daß die Bekennende Kirche seinerzeit nicht eigenständig, sondern lediglich eine Notgemeinschaft von in Gegnerschaft zum nationalsozialistischen Regime stehenden evangelischen Theologen gewesen sei und somit eine eigene Dienstherrenfähigkeit nicht besessen habe. Dennoch könne davon ausgegangen werden, daß jedenfalls kirchenrechtlich und damit auch dienstrechtlich die Mitglieder der Bekennenden Kirche zugleich weiterhin Mitglieder der für sie jeweils zuständigen Landeskirche geblieben seien. Ein Eintritt in den Dienst der Kirche mit dienstrechtlichen Bindungen habe schon vor der Ordination erfolgen können.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt die Beigeladene eine Verletzung des § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 AVG. Entgegen der Ansicht der Vorinstanzen habe der Besuch des Predigerseminars eine Fachschulausbildung dargestellt. Der Kläger habe nach der Ersten Theologischen Prüfung nicht in einem versichtungsfreien Dienstverhältnis zur Landeskirche gestanden. Er habe das Seminar des Landesbruderrates der Bekennden Kirche besucht. Dieser sei zur damaligen Zeit ein illegaler Zusammenschluß von Pfarrern und Kirchengemeinden gewesen. Die Landesbruderräte hätten sich gegen die von der Reichskirchenregierung des nationalsozialistischen Regimes abhängigen Kirchenleitungen der damaligen Landeskirchen aufgelehnt und keine Dienstherrenfähigkeit besessen. Im übrigen habe sich der Besuch des Predigerseminars Frankfurt nach den damaligen Ausbildungsvorschriften der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen und damit im Falle des Klägers nach dem auch nach Gründung der Landeskirche Nassau-Hessen am 12. September 1933 fortgeltenden Gesetz "die Dienstpragmatik für die Geistlichen der evangelischen Kirche des Großherzogtums betreffend" vom 11. Juli 1879 gerichtet. Danach habe der einjährige Besuch des Predigerseminars in Friedberg zur Ausbildung gehört und der Zweiten Theologischen Prüfung vorausgehen müssen. Es sei eine Aufnahmeprüfung erfolgt; im Rahmen eines vollen Studienbetriebes seien Vorlesungen und Übungen verbindlich gewesen. Die erfolgreiche Absolvierung des einjährigen Seminarkurses sei Vorbedingung für die Zulassung zur Schlußprüfung gewesen. Erst mit dieser Prüfung habe der angehende Theologe die dienstpragmatische Stellung eines Pfarramtskandidaten erlangt. Danach sei die Auffassung des LSG, daß die Ausbildung am Predigerseminar keine selbständige Be-



deutung gehabt habe und nicht durch eine entsprechende Prüfung abgeschlossen worden sei, widerlegt und die Zeit des Seminarbesuchs des Klägers als Ausfallzeit zu werten. Dem stehe nicht entgegen, daß diese Zeit lediglich neben der Hochschulzeit zu einer einheitlichen Gesamtausbildung führe. Entscheidend sei, daß nach Abschluß der Hochschulausbildung eine weitere Ausbildung mit Besuch einer Fachschule obligatorisch gewesen sei.

Die Beigeladene beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. Januar 1982 und des Sozialgerichts Mainz vom 25. September 1981 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 2. Juli 1980 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Januar 1981 zu verurteilen, die Zeit vom 1. November 1938 bis zum Ende des Sommersemesters 1939 als weitere Ausfallzeit bei der Berechnung des Altersruhegeldes des Klägers zu berücksichtigen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Beigeladenen zurückzuweisen.

Sie trägt vor, der Besuch des Predigerseminars innerhalb der praktischen Ausbildung des Klägers zwischen der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung könne nicht als Ausfalltatbestand bewertet werden. Er stelle lediglich einen Teil der praktischen Ausbildung nach Abschluß des theoretischen Studiums dar und könne nicht isoliert auf seine Eignung als Fachschulausbildung unter-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



sucht werden, zumal die Zweite Theologische Prüfung die gesamte praktische Ausbildungszeit umfasse und der Bericht des Anstaltsleiters über den erfolgreichen Seminarabschluß Vorbedingung für die Zulassung zur Schlußprüfung sei. Außerdem vermittelten weder der Besuch des Predigerseminars noch die gesamte praktische Ausbildungszeit eine zusätzliche und selbständige berufliche Qualifikation. Ob der Kläger während des fraglichen Zeitraums trotz seiner Zugehörigkeit zur Bekenntenden Kirche in einem Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zur Landeskirche von Nassau-Hessen gestanden habe, sei nur hilfsweise rechtserheblich und bedürfe gegebenenfalls der Aufklärung.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II.

Die durch Zulassung statthafte Revision der Beigeladenen ist zulässig, aber nicht begründet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Anspruch des Klägers auf Berücksichtigung der Zeit seines Besuches des Predigerseminars vom 1. November 1938 bis zum Ende des Sommersemesters 1939 als Ausfallzeit bei der Berechnung des ihm bewilligten Altersruhegeldes. Materiell-rechtliche Grundlage dieses Anspruchs ist § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b) AVG (= § 1259 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b) der Reichsversicherungsordnung -RVO-) in der Fassung des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl I



§ 1965). Danach gehören zu den bei der Ermittlung der Anzahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre zu berücksichtigenden Ausfallzeiten (§ 35 Abs 1 AVG) Zeiten einer nach Vollendung des 16. Lebensjahres liegenden weiteren Schulausbildung oder einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu einer bestimmten Höchstdauer.

Die Voraussetzungen der Vorschrift für die vom Kläger beanspruchte Berücksichtigung einer Ausfallzeit sind nicht erfüllt. Der Besuch des Predigerseminars stellt keine Fachschulausbildung im Sinne des § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b) AVG dar.

Der Begriff der Fachschulausbildung ist im Gesetz selbst nicht definiert worden. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist er im wesentlichen so auszulegen, wie er in dem vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Fachschulverzeichnis verstanden wird. Danach sind Fachschulen berufsbildende Vollzeitschulen mit einer ein bis sechs Halbjahre umfassenden Ausbildungsdauer (vgl zuletzt Urteil des BSG vom 16. Juni 1982 - 11 RA 56/81 - mit eingehenden weiteren Nachweisen). Für die Abgrenzung der Fachschulausbildung von der Schulausbildung einerseits und der Hochschulausbildung andererseits ist der Status der Bildungsstätte als Fachschule, Schule oder Hochschule während derjenigen Zeit, in welcher die Ausbildung durchlaufen worden ist, maßgebend (BSGE 52, 86, 88 = SozR 2200 § 1259 Nr 52 S 136; Urteil vom 30. April 1982 - 11 RA 36/81 -). Zur Abgrenzung der Fachschulausbildung von einer Ausbildung durch berufliche Praxis oder von einer betrieb-



lichen Ausbildung ist das Erscheinungsbild der Bildungsstätte als Schule entscheidend. Die Ausbildung muß im Rahmen einer Einrichtung erfolgt sein, welche sich zumindest in einem weit gefaßten Sinne als Schule ansprechen läßt. Zu deren Erscheinungsbild gehören im allgemeinen ein räumliches Beisammensein von Lehrern und einer Mehrzahl von Schülern während des Unterrichts, die Einteilung der Schüler in Klassen entsprechend ihrem Ausbildungsstand sowie die ständige Leistungskontrolle im Unterricht und die Erteilung von Zeugnissen in bestimmten zeitlichen Abständen. Überdies muß die Arbeitskraft des Schülers durch Unterricht und dessen Vorbereitung und Nacharbeitung voll oder jedenfalls überwiegend in Anspruch genommen sein (vgl BSG SozR 2200 § 1259 Nr 47 S 123 f; Urteil vom 30. April 1982 - 11 RA 36/81 -).

Das LSG hat auf der Grundlage seiner das angefochtene Urteil tragenden Rechtsauffassung, daß die Ausbildung des Klägers am Predigerseminar jedenfalls nicht durch eine Abschlußprüfung beendet worden sei, keine Feststellungen zum Status und Charakter des Seminars sowie zu Art und Umfang der dort vermittelten Ausbildung getroffen (§ 7 des Urteils). Derartiger Feststellungen hat es auch nicht bedurft. Ebensowenig bedarf es einer Entscheidung der vom Berufungsgericht als maßgebend erachteten Rechtsfrage, ob die Ausbildung des Klägers am Predigerseminar durch die erst nach Absolvierung des Lehrvikariats abgelegte Zweite Theologische Prüfung im Sinne des § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b) AVG "abgeschlossen" worden ist. Unabhängig davon und selbst unterstellt, die Ausbildung entspreche allein nach den sie



unmittelbar prägenden Merkmalen einer Fachschulausbildung, kann sie gleichwohl nicht als solche angesehen und als Ausfallzeit berücksichtigt werden.

Dem steht entgegen, daß die an ein abgeschlossenes Hochschulstudium anschließende berufspraktische Schulung zur Vorbereitung auf eine zweite und für die Einstellung in einen akademischen Beruf erforderliche Prüfung keine Fachschulausbildung sein kann. Der Fachschulausbildung und der Hochschulausbildung ist in § 36 Abs 1 Satz 1 Nr 4 Buchst b) AVG ein unterschiedlicher und gegeneinander abgestufter "Status" (BSGE 52, 86, 88 = SozR 2200 § 1259 Nr 52 S 136) und damit zugleich eine Rangordnung eingeräumt worden. Dies bringt das Gesetz dadurch zum Ausdruck, daß es bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Berücksichtigung einer Fachschulausbildung bis zur Höchstdauer von nur vier Jahren, diejenige einer Hochschulausbildung hingegen bis zur Höchstdauer von fünf Jahren als Ausfallzeit vorsieht und damit auf die für jede der beiden Ausbildungsformen "übliche Dauer" abstellt (Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten -Rentenversicherungsgesetz, RtVG-; BR-Drucks 196/56; BT-Drucks 2/2437, jeweils S 74 zu § 1263 RVO; vgl dazu auch Kaltenbach/Maier in Koch/Hartmann, AVG, 2./3. Aufl, Stand November 1977, § 36 Anm V 1, vorletzter Absatz). Die unterschiedliche "übliche Dauer" von Fachschul- und Hochschulausbildung erklärt sich wiederum aus ihrer jeweils verschiedenen Art und Qualität. Die Hochschulausbildung, welche sich im Gefolge des Fachschulabkommens der Ministerpräsidenten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Bundesländer vom 31. Oktober 1968 durch die Umwandlung der Ingenieurschulen und sonstigen Bildungsstätten des bisherigen Sekundär-Schulbereiches in Fachhochschulen erheblich aufgefächert hat (vgl hierzu Fleck DÖV 1971, 590 und BSGE 52, 86, 89 = SozR 2200 § 1259 Nr 52 S 137), vermittelt insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten) die höchstwertige schulmäßige Ausbildung und erfordert deshalb den größten Zeitaufwand. Die demgegenüber geringere Qualität der Fachschulausbildung beansprucht dagegen weniger Zeit. Die Unterschiede zwischen beiden Ausbildungsgängen manifestieren sich ferner in abgestuften Zugangsvoraussetzungen. Nach Ziffer 2.1.16 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföGVwV) vom 31. Juli 1980 (GMB1 S 358) setzt eine Fachschule grundsätzlich den Abschluß einer einschlägigen Ausbildung oder eine entsprechende praktische Tätigkeit voraus. Die Höhere Fachschule und die Akademie bauen hingegen auf einem mittleren Bildungsabschluß auf (Ziffern 2.1.17 und 18 BAföGVwV). Voraussetzung der Zulassung zur Hochschule ist der Nachweis der für das gewählte Studium erforderlichen Qualifikation (insbesondere allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife) (Ziffer 2.1.19 BAföGVwV). Danach kann sich zwar an eine abgeschlossene Fachschulausbildung eine weiterführende Ausbildung an einer höheren Fachschule oder einer (Fach-)Hochschule anschließen (vgl BSGE 52, 86, 88 = SozR 2200 § 1259 Nr 52 S 137). Nicht hingegen kann sich umgekehrt an ein abgeschlossenes Hochschulstudium jedenfalls innerhalb desselben, zu einem bestimmten Beruf führenden Ausbildungsganges eine qualitativ und nach ihren Zugangsvoraussetzungen geringerwertige



Fachschulausbildung anschließen. Demzufolge werden die berufspraktischen Ausbildungsabschnitte, die auf den für einen bestimmten akademischen Beruf vorgeschriebenen Hochschulabschluß folgen und auf den hierbei erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden (vgl Ziffer 2.1.19 BAföGVwV) aufbauen, im Bereich des öffentlichen Dienstes regelmäßig als "Vorbereitungsdienst" (vgl zB § 30 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamten - Bundeslaufbahnverordnung, BLV - vom 15. November 1978, BGBl I S 1763; § 5a des Deutschen Richtergesetzes - DRiG - in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 16. August 1980, BGBl I S 1451) und die Dienstleistenden häufig als "Referendare" bezeichnet (zur Frage der Berücksichtigungsfähigkeit einer Referendarzeit als Ausfallzeit vgl BSGE 31, 226, 230 ff = SozR Nr 30 zu § 1259 RVO). Die Bezeichnungen "Fachschule" oder "Fachschüler" werden bezüglich dieser berufspraktisch weiterführenden Ausbildung junger Akademiker selbst insoweit nicht verwendet, als die Ausbildung in der Teilnahme an Vorlesungen, Übungen und Seminaren besteht. Auch für die zwischen der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung liegende Zeit der praktischen kirchlichen Ausbildung und Erprobung ist die Bezeichnung "Vorbereitungsdienst" zutreffend und gebräuchlich (vgl zB Albert Stein, Evangelisches Kirchenrecht, 1980, S 109). Die auch vom LSG herausgestellte Parallele zum Vorbereitungsdienst der (juristischen und philologischen) Referendare ergibt sich zusätzlich daraus, daß die Evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland als Körperschaften des öffentlichen Rechts (Art 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art 137 Abs 5 der Weimarer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Reichsverfassung) öffentlich-rechtliche Dienstherren ihrer Geistlichen sind (vgl Albert Stein, aaO, S 108).

Hiernach kann die Zeit des Besuchs des Predigerseminars nicht als Fachschulausbildung angesehen und nicht als Ausfallzeit bei der Berechnung des Altersruhegeldes des Klägers berücksichtigt werden. Das gilt auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten speziell der Ausbildung des Klägers für die Übernahme eines Pfarramtes in der Evangelischen Kirche. Dabei kann auf sich beruhen, ob sich diese Ausbildung entsprechend der Ansicht des LSG (S 5 des angefochtenen Urteils) nach dem Kirchengesetz über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Geistlichen in der Evangelischen Landeskirche in Nassau vom 3. Januar 1930 (im folgenden: Nassauisches Kirchengesetz) oder gemäß dem Vorbringen der Beigeladenen nach dem Gesetz, die Dienstpragmatik für die Geistlichen der Evangelischen Kirche des Großherzogtums (Hessen) betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1916 (VB1 S 58) (im folgenden: Dienstpragmatik) in Verbindung mit der Großherzoglichen (Hessischen) Verordnung vom 21. März 1837 über die Errichtung eines evangelischen Predigerseminars zu Friedberg (RB1 19, 213) und mit Art 3 Nr 1 des Kirchengesetzes zur Einführung der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen vom 12. September 1933 (VB1 S 125) gerichtet hat. Trotz dieser unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen hat die Pfarrerausbildung in ihren Grundlinien ein einheitliches Bild geboten. An das theologische Studium mit dem wissenschaftlichen Ersten Examen (regelmäßig verbunden mit der licentia concionandi) haben sich Gemeindevikariat (Lehrvikariat) und Predigerseminar

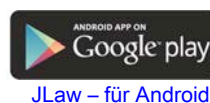


und daran die Zweite oder Anstellungsprüfung (pro ministerio) angeschlossen (vgl §§ 3 bis 9 des Nassauischen Kirchengesetzes vom 3. Januar 1930; §§ 4 und 5 der Dienstpragmatik; zum heutigen Rechtszustand vgl Erler, Kirchenrecht, 4. Aufl 1975 S 180; Frost, Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung, 1972, S 43, Ziffer 2a). Mit dieser Ausbildung hat die evangelische Kirche bezweckt, an das grundsätzlich freie Universitätsstudium eine weitere Theologenausbildung anzuschließen, die "innerhalb der Kirche, von ihr geistlich getragen und auf sie hinführend" betrieben wird; der angehende junge Geistliche soll dadurch befähigt werden, "am Ende des Ausbildungsweges ... seinen Dienst in der Gemeinde als Zeuge des Evangeliums in einer theologisch begründeten und durch praktische Einübung bewährten Weise wahrzunehmen" (Evangelisches Kirchenlexikon, 2. Aufl, Band III, Spalte 159 oben). Speziell die Ausbildung am Predigerseminar ist dazu bestimmt, die im Gemeindevikariat (Lehrvikariat) erworbenen praktischen Erfahrungen gemeinsam zu reflektieren und die akademische Ausbildung zu ergänzen (Albert Stein, aaO, S 109). Die mit einem derart hohen geistig-religiösen Anspruch ausgestattete praktische Ausbildung des jungen Theologen mit Hochschulabschluß für den Beruf eines evangelischen Geistlichen kann ihrem Wesen nach keine Fachschulausbildung darstellen.

Das angefochtene Urteil erweist sich damit im Ergebnis als zutreffend. Dies führt zur Zurückweisung der Revision der Beigeladenen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)